



Staatsbeitragsgesetz (StBG) (Änderung)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zusammenfassung	3
2. Ausgangslage	3
3. Grundzüge der Neuregelung	5
4. Rechtsvergleich	5
5. Erläuterungen zu den Artikeln	5
6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	11
7. Finanzielle Auswirkungen	11
8. Personelle und organisatorische Auswirkungen	11
9. Auswirkungen auf die Gemeinden	11
10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	11
11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	11
12. Antrag	12

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Änderung des Staatsbeitragsgesetzes (StBG)

1. Zusammenfassung

Der Regierungsrat beauftragte die Finanzdirektion, in Zusammenarbeit mit den Direktionen und der Staatskanzlei die Notwendigkeit einer Überarbeitung des Staatsbeitragsgesetzes zu prüfen.

Eine von der Finanzdirektion eingesetzte Arbeitsgruppe, in welcher sämtliche Direktionen, die Staatskanzlei und die Finanzkontrolle vertreten waren, überprüfte zahlreiche Fragestellungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Staatsbeiträgen. Gestützt auf die Erkenntnisse der Arbeitsgruppe wurde die vorliegende Änderungsvorlage zum Staatsbeitragsgesetz erarbeitet.

Das rund 20-jährige geltende Staatsbeitragsrecht wird in den bewährten Grundzügen unverändert belassen, muss aber auf den Stand der Zeit gebracht werden. Neu finden sich Regelungen zur Einhaltung der Lohngleichheit (Art. 7a), zu den Leistungsverträgen (Art. 13c), zur Überdeckung (Art. 15a) und zu mehrfachen Staatsbeiträgen (Art. 19). Punktuelle Präzisierungen und Aktualisierungen erfahren namentlich die Regelungen zum Geltungsbereich (Art. 2), zu den allgemeinen Grundsätzen (Art. 5), zur Rechtsform (Art. 9), zu den Beitragsformen (Art. 11 ff.) und zur Rückforderung von Staatsbeiträgen (Art. 21 f.). Artikel 18, der es dem Grossen Rat ermöglicht hätte, gewisse Staatsbeiträge durch Dekret um 20 Prozent zu kürzen, um mittelfristig den Ausgleich der Erfolgsrechnung und eine angemessene Selbstfinanzierung der Investitionen zu gewährleisten, wurde seit dem Inkrafttreten nie angewandt und wird deshalb gestrichen.

2. Ausgangslage

2.1 Auftrag des Regierungsrates zur Überprüfung des Staatsbeitragsrechts

Mit RRB 734 vom 23. April 2008 nahm der Regierungsrat Kenntnis von den Empfehlungen der Finanzverwaltung zur Bewirtschaftung von Staatsbeiträgen. Bei der Erarbeitung der Empfehlungen hatten sich Hinweise darauf ergeben, dass Widersprüche zwischen dem Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1) und den Spezialgesetzgebungen, in denen sich Regelungen über Staatsbeiträge finden, bestehen könnten. Mit dem genannten RRB wurde deshalb die Finanzdirektion beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Direktionen und der Staatskanzlei die Notwendigkeit einer Überarbeitung des StBG zu prüfen.

2.2 Revisionsbedarf beim geltenden Staatsbeitragsrecht

Eine von der Finanzdirektion eingesetzte Arbeitsgruppe, in der sämtliche Direktionen, die Staatskanzlei und die Finanzkontrolle vertreten waren, überprüfte zahlreiche Fragestellungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Staatsbeiträgen vertieft. Gestützt auf die Erkenntnisse der Arbeitsgruppe wurde die vorliegende Änderungsvorlage zum StBG erarbeitet.

Das heute geltende StBG trat auf den 1. Juni 1994 in Kraft und weist damit ein beachtliches Alter auf. Während es in verschiedenen Teilen noch zeitgemäss ist, bildet es wichtige Entwicklungen der letzten rund 20 Jahre nicht ab. So werden beispielsweise Staatsbeiträge heute meistens durch Leistungsverträge gewährt. Das geltende Staatsbeitragsrecht enthält jedoch keine ausdrücklichen Vorschriften zu diesen Verträgen.

2.3 Bedeutung der Staatsbeiträge für den Kantonshaushalt

Gemäss dem Harmonisierten Rechnungsmodell (HRM) werden nachstehend folgende Sachgruppen unter dem Titel «Staatsbeiträge» subsumiert:

- Sachgruppe 34: Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung
- Sachgruppe 35: Entschädigungen an Gemeinwesen
- Sachgruppe 36: Eigene Beiträge

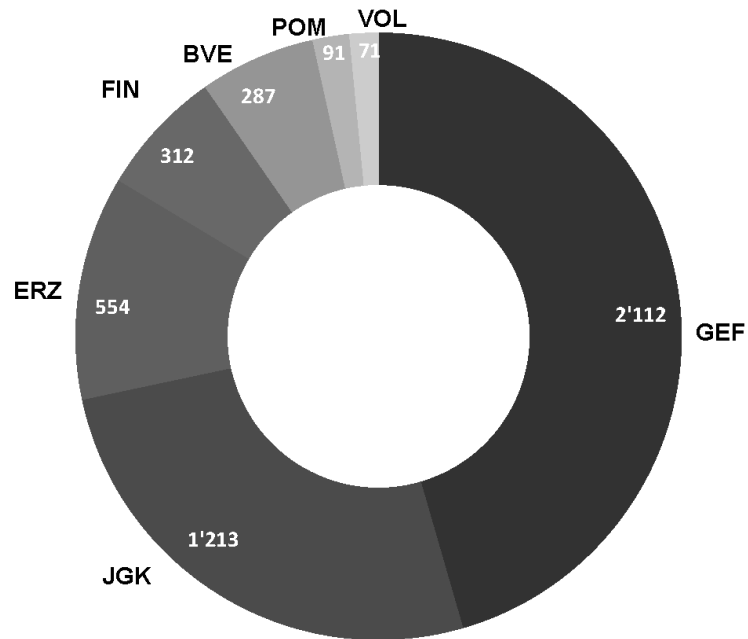
Dabei ist zu berücksichtigen, dass in dieser Darstellung Beiträge an private Haushalte, wie namentlich Krankenkassenprämienverbilligungen, enthalten sind. Diese gelten nicht als Staatsbeiträge im Sinne des StBG¹⁾. Eine Darstellung, die nur die Beiträge gemäss StBG umfasst, existiert nicht.

Die Staatsbeiträge stellen den grössten Aufwand im Kantonshaushalt dar und nehmen knapp die Hälfte am Gesamtaufwand der Laufenden Rechnung ein. Zum Vergleich: Der Personalaufwand nimmt einen Anteil von 36 Prozent ein, der Sachaufwand beläuft sich auf rund 8 Prozent.

Die Staatsbeiträge haben im Zeitraum von 2008 bis 2012 um rund eine Milliarde Franken von ca. 3,6 Milliarden Franken auf ca. 4,6 Milliarden Franken, – also um rund 30 Prozent – zugenommen.

¹⁾ Vgl. dazu hinten den Kommentar zu Artikel 2.

Die nachfolgende Grafik zeigt, wie die Staatsbeiträge in den einzelnen Direktionen anfallen (Stand Rechnung 2012):

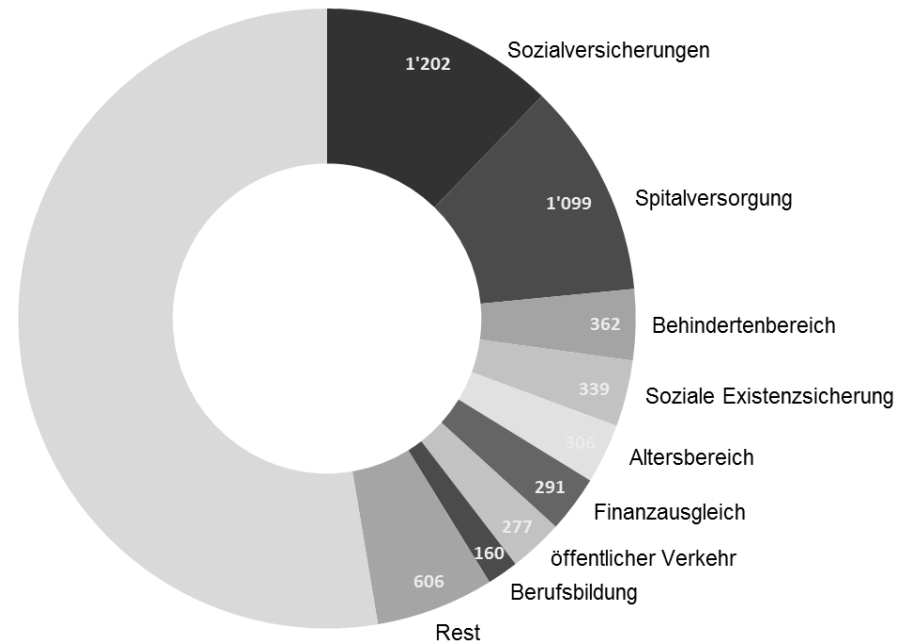


Mit über 2 Milliarden Franken oder einem Anteil von fast der Hälfte aller ausgerichteten Staatsbeiträge steht die Gesundheits- und Fürsorgedirektion an der Spitze.

Wie oben bereits erwähnt, richtet die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion keine Staatsbeiträge gemäss Staatsbeitragsgesetz aus, sondern Beiträge an private Haushalte (namentlich Krankenkassenprämienverbilligungen).

An dritter Stelle liegt die Erziehungsdirektion mit Staatsbeiträgen von über einer halben Milliarde Franken, gefolgt von der Finanzdirektion. Bei dieser fallen insbesondere die Zahlungen im Rahmen des innerkantonalen Finanzausgleichs ins Gewicht.

Die nachfolgende Grafik zeigt, welche Anteile einzelne Produktgruppen an den Staatsbeiträgen einnehmen (Stand Rechnung 2012):

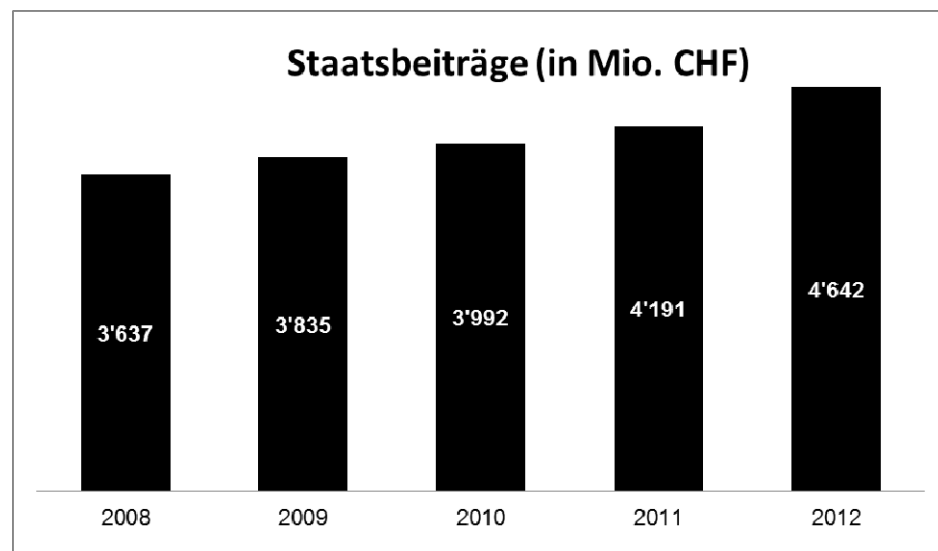


Fast die Hälfte der Staatsbeiträge fallen auf die Produktgruppen Sozialversicherungen (Prämienverbilligungen, Ergänzungsleistungen; CHF 1202 Mio.) und Spitalversorgung (CHF 1099 Mio.).

Im Bereich zwischen 260 bis 360 Millionen Franken liegen die Produktgruppen Behindertenbereich (CHF 362 Mio.), soziale Existenzsicherung (CHF 339 Mio.), Altersbereich (CHF 306 Mio.), Finanzausgleich (CHF 291 Mio.) sowie öffentlicher Verkehr (CHF 277 Mio.).

Rund 85 Prozent aller Staatsbeiträge fallen in diesen 7 Produktgruppen an.

Die Entwicklung der Staatsbeiträge zeigt folgendes Bild:



Die Staatsbeiträge haben im Zeitraum 2008 bis 2012 um über 1 Milliarde Franken oder rund 30 Prozent zugenommen. Das durchschnittliche jährliche Wachstum betrug 7 Prozent. Allein vom Jahr 2011 auf das Jahr 2012 betrug der Anstieg rund 450 Millionen Franken oder über 10 Prozent, was insbesondere auf den Spitalbereich (Revision des Krankenversicherungsgesetzes auf Bundesebene) zurückzuführen ist. Auch der Anteil der Staatsbeiträge am Gesamtaufwand ist deutlich gestiegen, und zwar von 42 Prozent im Jahr 2008 auf 47 Prozent im Jahr 2012.

Diese Entwicklung zeigt die grosse Bedeutung der Staatsbeiträge für den Finanzhaushalt des Kantons. Es ist dementsprechend wichtig, dass das zugrundeliegende Recht, das vor rund 20 Jahren geschaffen wurde, den heutigen Gegebenheiten entsprechend aktualisiert wird.

3. Grundzüge der Neuregelung

Das rund 20-jährige geltende Staatsbeitragsrecht wird in den bewährten Grundzügen unverändert belassen, muss aber auf den Stand der Zeit gebracht werden. Neu finden sich Regelungen zur Gewährleistung der Lohngleichheit (Art. 7a), zu den Leistungsverträgen (Art. 13c), zur Überdeckung (Art. 15a) und zu mehrfachen Staatsbeiträgen (Art. 19). Punktuelle Präzisierungen und Aktualisierungen erfahren namentlich die Regelungen zum Geltungsbereich (Art. 2), zu den allgemeinen Grundsätzen (Art. 5), zur Rechtsform (Art. 9), zu den Beitragsformen (Art. 11 ff.) und zur Rückforderung von Staatsbeiträgen (Art. 21 f.). Artikel 18, der es dem Grossen Rat ermöglicht hätte, gewisse Staatsbeiträge durch Dekret um 20 Prozent zu kürzen, um mittelfristig den Ausgleich der Erfolgsrechnung und eine angemessene Selbstfi-

nanzierung der Investitionen zu gewährleisten, wurde seit dem Inkrafttreten nie angewandt und wird deshalb gestrichen.

4. Rechtsvergleich

Von den übrigen Kantonen kennen nur Basel-Stadt, Freiburg, Jura, Luzern, Neuenburg, Tessin, Waadt, Wallis und Zürich ein Gesetz, das die Staatsbeiträge allgemein regelt. Diese Regelungen lehnen sich teilweise an das bernische StBG an.

5. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 2 Geltungsbereich

In Absatz 4 wird präzisiert, dass Beiträge, die individuell berechnet werden und die direkt einer natürlichen Person zu Gute kommen, nicht unter das StBG fallen. Als Beispiele für solche Beiträge können Leistungen der individuellen Sozialhilfe, Sozialversicherungsbeiträge wie Ergänzungsleistungen oder Stipendien erwähnt werden.

Hingegen fallen Beiträge, die zwar individuell berechnet werden, aber im Rahmen von Tarifvereinbarungen geregelt werden, unter das StBG. Solche Leistungen kommen z.B. in der Behindertenhilfe vor, wenn der Tarif (Tagessatz) und das Volumen im Rahmen von Vereinbarungen geregelt werden. Da der Kanton hier eine bestimmte Anzahl von Plätzen oder einen bestimmten Beitrag garantiert, sollen auch diese Leistungen unter das Gesetz fallen.

Ebenso fallen Beiträge unter das StBG, die zwar individuell berechnet werden, jedoch von der Leistungsempfängerin oder vom Leistungsempfänger zum Einkauf von festgelegten Leistungen in einer Institution verwendet werden. Dies ist beispielsweise in der Behindertenhilfe der Fall, wenn bei einer Person in Form einer Kostengutsprache ein individueller Bedarf anerkannt wird, die betroffene Person daraufhin die entsprechende Leistung in einem Wohnheim oder einer geschützten Werkstatt einkauft und die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer dem Kanton entsprechend Rechnung stellt.

Beiträge, die zwar einzelnen natürlichen Personen zu Gute kommen, aber nicht individuell berechnet werden, – wie z.B. Bildungsgutscheine – fallen ebenfalls unter den Geltungsbereich des Staatsbeitragsgesetzes.

Artikel 3 Begriffe

Neu wird festgehalten, dass als Staatsbeiträge im Sinne des StBG finanzielle Beiträge gelten, die einer Empfängerin oder einem Empfänger ausserhalb der kantonalen Verwaltung gewährt werden, ohne dass der Kanton eine direkte Gegenleistung erhält.

Als Verwaltung werden die sieben Direktionen, die Staatskanzlei und die Justizbehörden verstanden. Eingeschlossen sind auch die unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten. Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten (wie z.B. die Universität) gehören demgegenüber nicht dazu und können selbst Empfängerinnen von

Staatsbeiträgen sein. Zu erwähnen sind auch die Landeskirchen als autonome öffentlich-rechtliche Körperschaften, die Staatsbeiträge empfangen können, selber aber keine ausrichten. Auch Staatsbeiträge, die durch den Grossen Rat ausgerichtet werden, fallen unter dieses Gesetz (so z.B. die Beiträge an die Fraktionssekretariate gemäss Art. 90 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat [Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21]).

Als direkte Gegenleistung wird eine Leistung verstanden, die im Rahmen eines direkten Austauschverhältnisses geleistet wird (z.B. die Entrichtung des Kaufpreises an einen Lieferanten oder das Honorar beim Einkauf von Beratungsdienstleistungen). Besteht eine solche direkte Gegenleistung, handelt es sich nicht um ein Staatsbeitragsverhältnis. Bei diesem werden auch Leistungen erbracht, aber nur indirekt, nicht im direkten Austausch. So erhält beispielsweise eine Institution der Suchthilfe Geld vom Kanton und führt dafür Behandlungen durch. Diese Leistungen werden aber nicht in einem Austausch dem Kanton gegenüber erbracht, sondern kommen den Menschen zu Gute, die die Leistungen der Suchthilfeorganisation benötigen.

Artikel 4 Bedeutung für die Rechtsetzung

Die bisherige Anmerkung, wonach der Grosse Rat «als Dekretsgeber» die Grundsätze des StBG über die Rechtsetzung zu beachten habe, wird gestrichen, da Dekrete heute als Erlassform praktisch nicht mehr existent sind.

Artikel 5 Allgemeine Grundsätze

Artikel 5 Absatz 1 StBG legt bisher fest, dass Zweck, Art und Rahmen von bedeutenden Staatsbeiträgen in der Form des Gesetzes festzulegen sind. Die Staatsbeitragsverordnung vom 23. März 1994 (StBV; BSG 641.111) hält in Artikel 1 Absatz 1 fest, dass Staatsbeiträge dann als bedeutend gelten, wenn in einem Jahr für den gleichen Beitragstatbestand

- für einmalige Leistungen insgesamt mehr als zwei Millionen Franken,
- für wiederkehrende Leistungen insgesamt über 400 000 Franken ausgerichtet werden sollen.

Mit anderen Worten definiert die StBV Staatsbeiträge als bedeutend, wenn diese dem fakultativen Ausgabenreferendum unterstehen. Neu wird der Begriff der bedeutenden Staatsbeiträge in Absatz 2 von Artikel 5 auf Gesetzesstufe definiert, indem auf die Regelung der Kantonsverfassung zum fakultativen Ausgabenreferendum verwiesen wird.

Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) bestimmt die Form, welche eine Rechtsgrundlage für eine Ausgabe haben kann. Neben einem Rechtssatz (also namentlich Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen) können auch ein Volksbeschluss oder ein Beschluss des Grossen Rates, der der fakultativen Volksabstimmung untersteht, Rechtsgrundlage für eine Ausgabe bilden.

Geht es um Staatsbeiträge, steht die Bestimmung von Artikel 44 Absatz 1 FLG in einem gewissen Widerspruch zur bisherigen Regelung des StBG, wonach der fakultativen Volksabstimmung unterstehende Staatsbeiträge für einmalige Leistungen in der Form des Gesetzes festzulegen sind. Bei einmaligen Staatsbeiträgen wäre es dementsprechend heute an sich nicht möglich, die Ausgabe auf der Rechtsgrundlage eines Volksbeschlusses oder eines referendumsfähigen Grossratsbeschlusses zu tätigen.

Mit einer Änderung von Artikel 5 Absatz 1 StBG soll neu klar festgelegt werden, dass ein einmaliger Staatsbeitrag in referendumpflichtiger Höhe auch durch einen Beschluss des Grossen Rates, der der fakultativen Volksabstimmung untersteht, bewilligt werden kann. Dem Grossen Rat ist es damit möglich, bei Bedarf einen einmaligen Staatsbeitrag unter Vorbehalt des Referendums zu beschliessen, auch wenn eine Gesetzesgrundlage fehlt. Dieses Instrument erlaubt es, in einem Einzelfall rasch zu reagieren.

Wiederkehrende Staatsbeiträge sollen auch zukünftig einer gesetzlichen Grundlage bedürfen. Damit ist sichergestellt, dass die Finanzierung neuer dauernder Aufgaben nur auf der Basis einer gesetzlichen Regelung möglich ist. Als gesetzliche Grundlage gelten auch internationale und interkantonale Verträge (Konkordate), wenn sie einen Gegenstand zum Inhalt haben, der der fakultativen Volksabstimmung untersteht (vgl. Art. 62 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung.)

Artikel 7a Gewährleistung der Lohngleichheit

Dass Frau und Mann Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit haben, ist in Artikel 8 Absatz 3 der Bundesverfassung (SR 101) und Artikel 10 der bernischen Kantonsverfassung (BSG 101.1) verankert. Im Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG; SR 151.1) finden sich konkretisierende Vorschriften zur Gleichstellung im Erwerbsleben.

Gemäss den geltenden Rechtsvorschriften sind sämtliche Betriebe verpflichtet, die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann zu gewährleisten. Dies gilt dementsprechend auch für Betriebe, denen der Kanton Bern Staatsbeiträge gewährt.

Obwohl die bestehenden Rechtsgrundlagen den Anspruch auf Lohngleichheit und die individuellen Durchsetzungsrechte festlegen, ist nach den Zahlen des Bundesamts für Statistik die Lohngleichheit in der Praxis nicht ausreichend umgesetzt. Die Lohngleichheit soll deshalb neu im StBG ausdrücklich thematisiert werden. Neben der Signalwirkung, dass der Staat in Betrieben, die er finanziell unterstützt, keine Lohndiskriminierung toleriert, soll festgelegt werden, wie die Einhaltung der Lohngleichheit im Zusammenhang mit der Gewährung von Staatsbeiträgen überprüft werden kann. Dabei soll bewusst ein möglichst schlankes, einfach zu handhabendes Verfahren zur Anwendung gelangen, das einen übermässigen Verwaltungsaufwand verhindern soll.

Wer Staatsbeiträge empfängt, kann während der Vertragsdauer durch die zuständige Behörde, die Staatsbeiträge ausrichtet, verpflichtet werden, einen Nachweis zur Gewährleistung der Lohngleichheit zu erbringen. Die Nachweise werden nicht flä-

chendeckend, sondern stichprobenweise erhoben und überprüft. Dabei kann auch das kostenlose Tool Logib (www.logib.ch) zur Anwendung kommen. Von einem derartigen Nachweis kann abgesehen werden, wenn es sich beispielsweise um Empfängerinnen und Empfänger von Staatsbeiträgen handelt, die die kantonale Gehaltsregelung korrekt anwenden.

Die für Fragen der Gleichstellung zuständige Stelle der Staatskanzlei, die über die nötigen Fachkenntnisse verfügt, prüft die Nachweise. Stellt sie fest, dass die Lohn-gleichheit nicht gewährleistet ist, beantragt sie der Behörde, die für die Gewährung des Staatsbeitrags zuständig ist, die nötigen Massnahmen. Die zuständige Behörde kann entsprechende Auflagen und Bedingungen – wie z.B. Ansetzen einer Frist zur Behebung der festgestellten Lohndiskriminierung – verfügen oder vertraglich regeln. Sofern die Empfängerin oder der Empfänger einen Staatsbeitrag in Form einer Finanzhilfe erhält – also zur Förderung oder Erhaltung der freiwilligen Erfüllung einer Aufgabe – kann der Staatsbeitrag sogar verweigert oder gestrichen werden.

Artikel 9 Rechtsformen

Artikel 9 Absatz 1 des heutigen StBG sieht vor, dass Staatsbeiträge durch Verfügung, Grossrats- oder Volksbeschluss gewährt werden. Die Gewährung von Staatsbeiträgen durch Grossrats- oder Volksbeschluss ist nicht mehr zeitgemäss und bezüglich des Rechtsmittelwegs problematisch. Gegen Entscheide des Grossen Rates ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ausgeschlossen, sofern das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt (Art. 76 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege, VRPG; BSG 155.21) und gegen einen Volksbeschluss ist gar kein kantonales Rechtsmittel vorgesehen.

Neu wird ein Staatsbeitrag in jedem Fall auf Verwaltungsstufe verfügt und die Verfügung ist auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg anfechtbar. Bei Staatsbeiträgen, welche in der Finanzkompetenz des Grossen Rates liegen (also vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen bei einmaligen neuen Ausgaben über einer Million Franken und neuen wiederkehrenden Ausgaben über 200 000 Franken jährlich), muss das Parlament vorgängig die Ausgabenbewilligung erteilen, ggf. unter Vorbehalt des Referendums. Die Gewährung von Staatsbeiträgen würde also gleich behandelt wie die Abwicklung anderer Kreditvorhaben.

Wie bisher erfolgt die Ablehnung von Staatsbeitragsgesuchen in jedem Fall durch Verfügung.

Absatz 2 wird sprachlich angepasst. Die Feststellung, dass spätere Gesetzesänderungen einem Vertrag in jedem Fall vorgehen, wird gestrichen, da es sich um eine Selbstverständlichkeit handelt.

Neu wird in Absatz 3 festgelegt, dass die zuständige Behörde auch bei Streitigkeiten aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verfügt, obwohl Vertragsstreitigkeiten grundsätzlich auf dem Klageweg auszufechten wären. Für die zuständige Behörde ist es in der Praxis oft einfacher, im Streitfall eine Verfügung zu erlassen als ein in der Regel aufwändiges Klageverfahren in Gang zu setzen. Der Empfängerin oder dem Empfänger eines Staatsbeitrags entstehen dadurch keine Rechtsnachteile. Ist

sie oder er mit der Verfügung nicht einverstanden, kann sie oder er Beschwerde erheben. Gegen Verfügungen oder Beschwerdeentscheide kann in der Regel Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden, das auch im Klageverfahren entscheiden würde.

Gegen Verfügungen über Staatsbeiträge, die von Direktionen oder der Staatskanzlei ergangen sind, steht die Einsprache offen (Art. 28 StBG), soweit sie nicht in einem Spezialgesetz ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Die neue Regelung, wonach bei Staatsbeiträgen die zuständige Behörde bei Streitigkeiten aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verfügt, berücksichtigt auch ein Urteil vom 4. Februar 2013 des bernischen Verwaltungsgerichts (100.2012.264U, publiziert in BVR 2013 S. 227 ff.), das folgenden Sachverhalt betraf: Der Kanton Bern hat für die Erbringung von stationären Leistungen der institutionellen Sozialhilfe im Bereich der Betreuung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Personen mit Behinderungen sowie die Förderung der Eingliederung invalider Personen teilweise Leistungsverträge mit privaten Institutionen abgeschlossen. Einige der betroffenen Institutionen gelangten an das Alters- und Behindertenamt (ALBA) und forderten, dass der Kanton Bern die sich aus dem Lohnsummenwachstum des Personals ergebenden Verdiensterhöhungsbeiträge der beruflichen Vorsorge abzugelten habe. Die Institutionen verlangten eine anfechtbare Verfügung. Das ALBA vertrat die Auffassung, es liege eine Streitigkeit aus den Leistungsverträgen vor, weshalb der Klageweg zu beschreiten sei.

In seinem Urteil kam das Verwaltungsgericht zum Schluss, dass es sich beim Begehren der Institutionen um ein Gesuch um zusätzliche Staatsbeiträge handle. Dieses Gesuch werde durch das ALBA abgelehnt, weshalb gemäss dem (heutigen) Artikel 9 Absatz 3 StBG eine entsprechende Verfügung zu erlassen sei. Das Verwaltungsgericht ist demgegenüber der Sichtweise nicht gefolgt, dass die Forderungen der Institutionen eine Streitigkeit aus einem Vertragsverhältnis betreffen. Wie das Verwaltungsgerichtsurteil zeigt, ist es in der Praxis manchmal nicht einfach festzustellen, ob eine auf dem Klageweg auszutragende Vertragsstreitigkeit vorliegt oder ein Gesuch, das durch Verfügung abzulehnen ist. Damit verbundene Rechtsunsicherheiten werden durch die neue Regelung vermieden.

Artikel 11 Beitragsarten

Zur Verdeutlichung wird in Artikel 11 Absatz 1 festgehalten, dass Staatsbeiträge nicht bloss in der Form von finanziellen Mitteln als Investitions- und Betriebsbeiträge, sondern auch als geldwerte Vorteile wie Vergünstigungen, Vorzugsbedingungen bei Darlehen, Garantien oder Bürgschaften geleistet werden können.

Staatsbeiträge können in der Form von Investitions- oder Betriebsbeiträgen geleistet werden (vgl. zur Umschreibung der Begriffe Art. 12 und 13). Im Modell der sogenannten monistischen Finanzierung werden die Beiträge an Investitionen ganz im Rahmen der Betriebsbeiträge abgegolten, indem der Abschreibungsaufwand und kalkulatorische Zinsen entsprechend berücksichtigt werden. So können insbesondere Betriebsbeiträge, die aufgrund von Normkosten festgelegt werden (vgl. dazu Art. 13 Abs. 1 Bst. a und Art. 13a), Investitionskostenanteile enthalten. Möglich ist

auch eine gemischte Finanzierung, bei der Beiträge an Investitionen nicht wie bei der monistischen Finanzierung ganz, sondern nur teilweise durch die Betriebsbeiträge abgegolten werden, wobei der Rest der Investitionen über separate Investitionsbeiträge finanziert wird.

In der besonderen Gesetzgebung ist namentlich zu regeln, welche Grundsätze für die Abgrenzung zwischen der monistischen Finanzierung und separaten Investitionsbeiträgen gelten sollen. So regelt beispielsweise Artikel 76 des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11), dass die für die Versorgung notwendigen Investitionen der Listenspitäler und Listengeburts Häuser im Rahmen der bewilligten Ausgaben durch separate Investitionsbeiträge abgegolten werden können, soweit sie nicht durch die pauschale Abgeltung nach Artikel 49a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) gedeckt sind.

Werden neben Betriebsbeiträgen auch Investitionsbeiträge gewährt, ist sicherzustellen, dass die darauf entfallenden Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen vom anrechenbaren Betriebsaufwand abgegrenzt werden.

Artikel 12 Investitionsbeiträge

In Artikel 12 Absatz 1 wird neu eine Definition der Investitionsbeiträge eingefügt, um diese Beiträge klarer von den Betriebsbeiträgen abzugrenzen, die in Artikel 13 geregelt werden.

Werden Investitionsbeiträge gewährt, so sind in der Regel der Höchstbetrag der kantonalen Leistung und der anrechenbaren Kosten sowie der anwendbare Beitragssatz im Voraus festzulegen. Soweit die besondere Gesetzgebung keine allgemeinen Regelungen dazu enthält, wird dies verfügt oder im Leistungsvertrag vereinbart werden.

Artikel 13 Betriebsbeiträge

Betriebsbeiträge können durch Beiträge, die aufgrund von Normkosten festgelegt werden, durch Pauschalbeiträge oder durch die ganze oder teilweise Übernahme von Betriebsdefiziten gewährt werden. Dabei sind auch Mischformen möglich. Die Pauschalbeiträge werden separat erwähnt, da sie nicht zwingend aufgrund von Normkosten festgelegt werden müssen (z.B. Pauschalbeiträge gemäss Artikel 56 des Kantonalen Energiegesetzes vom 15. Mai 2011 [KE nG; BSG 741.1] für die Abgeltung der Energieberatung durch die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen). Die Normkosten werden in Artikel 13a definiert.

Mit Betriebsbeiträgen werden Kosten gedeckt, die zur Erfüllung des Zwecks notwendig sind. Dazu zählen auch Kosten, die aufgrund von kantonalen Vorgaben und aus Leistungsverträgen anfallen (z.B. qualitative Auflagen oder Vorhalteleistungen).

Staatsbeiträge sollten nur in der Form der Übernahme von Betriebsdefiziten gewährt werden, wenn keine anderen Beitragsformen sinnvoll sind.

Die bisherige Regelung im StBG zu den Betriebsbeiträgen enthält eine Vorgabe, die sich in der Praxis als nicht immer umsetzbar erweist und in einem gewissen Wider-

spruch zur Festlegung von Staatsbeiträgen aufgrund von Normkosten steht. Konkret geht es um die Vorgabe, dass Staatsbeitragsempfängerinnen und -empfänger bei der Festlegung der Anstellungsbedingungen für das Personal die örtlichen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt zu berücksichtigen haben. Trotz dieses Spannungsfeldes soll auch das neue Staatsbeitragsrecht eine Regelung vorsehen.

In der Praxis kommt fairen und gerechten Anstellungsbedingungen eine grosse Bedeutung zu. In Artikel 13 Absatz 2 wird deshalb ausdrücklich festgehalten, dass Organisationen, die Staatsbeiträge erhalten, bei der Festlegung der Anstellungsbedingungen für das Personal die örtlichen und branchenüblichen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt zu berücksichtigen haben. Diese Vorschrift soll nicht nur dazu dienen, die Höhe der Staatsbeiträge zu begrenzen, sondern hat auch das Ziel, faire und rechtsgleiche Anstellungsbedingungen zu fördern. Insoweit ist sie auch zu berücksichtigen, wenn eine subventionierte Organisation ausschliesslich Investitionsbeiträge erhält.

In der besonderen Gesetzgebung können weitergehende Standards vorgeschrieben werden. So legt z.B. das SpVG in Artikel 50 fest, dass die im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler und Listengeburts Häuser über einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) verfügen oder sich dem Gesamtarbeitsvertrag der Branche angeschlossen haben oder ihrem Personal Arbeitsbedingungen anbieten, die insbesondere hinsichtlich Arbeitszeit, Entlohnung und Sozialleistungen dem Gesamtarbeitsvertrag der Branche entsprechen. Fehlt ein GAV, legt der Regierungsrat insbesondere hinsichtlich der Arbeitszeit, Entlohnung und Sozialleistungen die Mindestanforderungen fest, denen die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen zu genügen haben.

Mit dem Ziel, Staatsbeiträge in der Höhe zu begrenzen, wird festgelegt, dass für die Bemessung eines Betriebsbeitrages höchstens diejenigen Kosten der subventionierten Organisation angerechnet werden, die bei der Kantonsverwaltung für eine vergleichbare Tätigkeit vergütet werden. Massgebend ist die Gesamtbetrachtung der Anstellungsbedingungen der Organisation. Dies bedeutet, dass es zulässig ist, wenn die Gehälter einzelner Personen in einer subventionierten Organisation höher sind, als sie es für eine vergleichbare Tätigkeit beim Kanton sind, solange die Anstellungsbedingungen für die Gesamtheit der Organisation nicht höhere Entlohnungen vorsehen als diejenigen des Kantons. Bei der Beurteilung, ob die Bestimmung eingehalten ist, besteht naturgemäss ein grosser Ermessensspielraum.

Die heutige Vorgabe, wonach Organisationen, deren Leistungen durch Staatsbeiträge unterstützt werden, eine angemessene Kostendeckung aufzuweisen haben, soll in dieser absoluten Form gestrichen werden. In Artikel 13c wird neu festgehalten, dass im Leistungsvertrag die allfälligen Eigenleistungen und der anzustrebende Kostendeckungsgrad der Staatsbeitragsempfängerinnen und -empfänger festzulegen sind.

Artikel 13a Normkosten

Betriebsbeiträge können in der Form von Beiträgen geleistet werden, die aufgrund von Normkosten festgelegt werden (Art. 13 Abs. 1 Bst. a). Die Normkosten entspre-

chen den Kosten, die einem Betrieb bei einer qualitativ guten, wirtschaftlichen und sparsamen Leistungserbringung entstehen.

Soweit erforderlich können neben Normkostensystemen, die sämtliche Betriebe eines Leistungsangebots abdecken, auch Systeme für einen einzelnen Betrieb zur Anwendung kommen.

Artikel 13b Übernahme von Betriebsdefiziten

Für die Bemessung eines Betriebsbeitrags, der in Form der ganzen oder teilweisen Übernahme von Betriebsdefiziten gewährt wird, werden nur anerkannte Kosten berücksichtigt. Dabei sind nur Kosten anrechenbar, die für die zweckmässige Erfüllung der Aufgabe unbedingt erforderlich sind.

Neu enthält Absatz 2 eine Definition des Betriebsdefizits.

Wie im geltenden Staatsbeitragsrecht wird festgelegt, dass von Mitarbeitenden einer subventionierten Institution, die betriebliche Einrichtungen für private Zwecke benutzen, eine kostendeckende Entschädigung zu fordern ist. Andernfalls können die Staatsbeiträge gekürzt werden. Neu gilt diese Vorgabe nur dann, wenn Staatsbeiträge in der Form der ganzen oder teilweisen Übernahme von Betriebsdefiziten gewährt werden. Hier hat der Subventionsgeber ein Interesse daran, dass die subventionierte Organisation Kosten, die ihr entstehen, soweit möglich den Verursachern belastet. Wird ein Staatsbeitrag jedoch durch Pauschalbeiträge bzw. aufgrund von Normkosten geleistet, spielt es für den Subventionsgeber keine Rolle, ob die subventionierte Institution Kosten den Verursachern überbindet. Entsprechende Vorgaben können als Überregelung qualifiziert werden.

Artikel 13c Leistungsverträge

Im heutigen Staatsbeitragsrecht finden sich keine Regelungen zum Instrument des Leistungsvertrags. In der Praxis haben Leistungsverträge heute eine weitaus höhere, sogar zentrale Bedeutung und sind viel weiter verbreitet, als dies beim Erlass des StBG vor fast 20 Jahren der Fall war. Neu soll dieses deshalb klare Vorgaben enthalten, welche Themen in einem Leistungsvertrag zu regeln sind. Dazu gehören insbesondere:

- die zu erbringenden Leistungen und die verfolgten Ziele
- die allfälligen Eigenleistungen und der anzustrebende Kostendeckungsgrad
- die Zulässigkeit und die Folgen einer Über- oder Unterdeckung (vgl. dazu auch Art. 15a)
- die Folgen bei Leistungsstörungen
- Rechnungslegungsvorschriften und Vorgaben zum Controlling
- Auflagen und Bedingungen (z.B. in Bezug auf Massnahmen betr. die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann).

Artikel 15 Mehrkosten

In Artikel 9 wird bereits erwähnt, dass Staatsbeiträge durch Verfügung oder mit öffentlich-rechtlichem Vertrag gewährt werden. Dies braucht in Artikel 15 nicht wiederholt zu werden.

Artikel 15a Überdeckung

Eine Überdeckung liegt vor, wenn der ausgerichtete Staatsbeitrag die anrechenbaren Betriebsaufwendungen abzüglich allfälliger anrechenbarer Betriebserträge übersteigt. Dabei wird ausdrücklich festgehalten, dass Amortisationen anerkannter Verluste berücksichtigt werden können. Andernfalls könnte ein subventionierter Betrieb unter Umständen einen erlittenen Verlust nie mehr kompensieren. Die Steuergesetzgebung ist sinngemäss anwendbar, namentlich die Vorgaben der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Verlustvortrag bei geschäftlichen Betrieben (VV, BSG 661.312.57).

Es kann argumentiert werden, dass die Gewährung von Staatsbeiträgen grundsätzlich nicht zu Überdeckungen führen solle bzw. dass den Empfängerinnen und Empfängern aus den Beiträgen keine «Gewinne» erwachsen dürfen. Dies kann allerdings sicher nicht absolut gelten: Eine Überdeckung kann namentlich dann akzeptiert werden, wenn ein Betriebsbeitrag an eine Institution anhand von Normkosten ausgerichtet wird und die Institution die Leistungen anschliessend im Vergleich zur Norm wirtschaftlicher erbringt.

Beim Leistungseinkauf wird über den Preis gesteuert. Dieser muss für die Leistungserbringerin oder den Leistungserbringer mindestens kostendeckend sein. Möglicherweise muss der Preis aber höher sein, damit überhaupt ein Leistungserbringer bereit ist, die gewünschte Leistung zu erbringen. Wird ersichtlich, dass ein Preis zu hoch ist und dass ein übermässiger Gewinn generiert wird, ist der Preis zu überprüfen und in erster Linie eine allfällige Korrektur in den Folgejahren anzustreben. Entsprechende Regelungen sind gemäss Absatz 2 in der besonderen Gesetzgebung oder mittels Verfügung oder öffentlich-rechtlichem Vertrag festzulegen.

Auch bei Pauschalbeiträgen ist eine Beschränkung des Gewinns der subventionierten Organisation nicht unbedingt sachgerecht. Teilweise wäre es auch gar nicht feststellbar, auf welche Ursachen ein Gewinn einer subventionierten Organisation zurückzuführen ist. Wenn die subventionierte Organisation gleichzeitig neben Leistungen des Kantons Beiträge von Dritten – beispielsweise Schulgebühren oder Bundessubventionen – erhält, kann unterschiedlich argumentiert werden: Es könnte gesagt werden, dass die Überdeckung durch den Kantonsbeitrag entsteht. Bei einer gegenteiligen Betrachtung könnte aber auch argumentiert werden, dass die Überdeckung bei den Leistungen Dritter entsteht und z.B. der Bund die Subventionen entsprechend kürzen dürfte.

Die Frage, ob und in welchem Umfang eine Überdeckung zulässig ist, ist für verschiedene Bereiche unterschiedlich zu beurteilen. Artikel 15a Absatz 2 sieht dementsprechend vor, dass die Folgen einer Überdeckung entweder in der besonderen Gesetzgebung (vgl. z.B. Art. 62 der Mittelschulverordnung vom 7. November 2007

[MiSV; BSG 433.121]) oder in der Verfügung bzw. im öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln sind, mit der oder mit dem der entsprechende Staatsbeitrag gewährt wird. In diesem Zusammenhang können soweit nötig auch Vorgaben zum Verwendungszweck von Überdeckungen geregelt bzw. vereinbart werden. Zudem kann ausdrücklich festgelegt werden, welche Rechtsfolgen sich daraus ergeben, wenn die festgelegten bzw. vereinbarten Vorgaben zur Überdeckung von der subventionierten Organisation nicht eingehalten werden.

Nur wenn keine besondere Regelung der Folgen einer Überdeckung gemäss Absatz 2 erfolgt, soll als allgemeiner Grundsatz gelten, dass eine Überdeckung zurückzuerstatten oder mit künftigen Staatsbeiträgen zu verrechnen ist (Abs. 3).

Aufhebung von Artikel 18 Kürzung von Staatsbeiträgen

Artikel 18 des heutigen StBG sieht vor, dass der Grosse Rat durch Dekret Staatsbeiträge nach den im Gesetzesanhang aufgeführten Erlassen bis zu höchstens 20 Prozent kürzen kann, um mittelfristig den Ausgleich der Laufenden Rechnung und eine angemessene Selbstfinanzierung der Investitionen sowie eine massvolle Neuverschuldung zu gewährleisten. Das Dekret tritt zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten ausser Kraft und kann höchstens um zwei Jahre verlängert werden.

Da die meisten Staatsbeiträge auf Gesetzesstufe verankert sind, bedingt eine Änderung ein langwieriges Verfahren. Mit Artikel 18 StBG sollte dem Kanton die Möglichkeit gegeben werden, auf eine sich verschlechternde finanzielle Situation des Haushaltes mit der Kürzung von Staatsbeiträgen rasch zu reagieren.

Für die betroffenen Staatsbeitragsempfängerinnen und -empfänger könnte es überaus schwierig bis unmöglich werden, ihre Leistungen weiterzuführen, wenn sie Beitragskürzungen bis zu 20 Prozent gewärtigen müssten. Während der rund 20 Jahre des Bestehens dieser Bestimmung wurde das Instrument in der Praxis kein einziges Mal angewandt. Dies mag insbesondere dadurch begründet sein, dass eine auf höchstens vier Jahre befristete zwanzigprozentige Kürzung von Staatsbeiträgen nicht den Anforderungen an nachhaltige Sanierungsmassnahmen entspricht, welche vor allem darauf abzielen, Aufgaben grundsätzlich zu überprüfen und gegebenenfalls durch eine Gesetzesänderung Staatsbeiträge ganz abzuschaffen. Zudem kann der Grosse Rat bei Bedarf auf Antrag des Regierungsrates in einem beschleunigten Verfahren (abgekürzte Vernehmlassung, einmalige Lesung der Vorlage) relativ rasch eine Gesetzesänderung vornehmen.

Aus diesen Gründen wird Artikel 18 samt dem zugehörigen Anhang I aufgehoben.

Artikel 19 Mehrfache Staatsbeiträge

Wenn für das gleiche Vorhaben unter mehreren Titeln Staatsbeiträge ausgerichtet werden können – beispielsweise bei der Energiesanierung von Gebäuden – besteht die Gefahr, dass Beiträge ausbezahlt werden, die die anrechenbaren Aufwendungen übersteigen. Wer für dasselbe Vorhaben um mehrfache Beiträge nachsucht, muss dies deshalb den zuständigen Behörden melden. Wird diese Mitteilungspflicht verletzt, können Staatsbeiträge verweigert oder zurückgefordert werden. In der Regel

wird dies in dem Umfang erfolgen, in dem die Beiträge die anrechenbaren Aufwendungen übersteigen würden.

Sprechen mehrere Behörden Staatsbeiträge zu und besteht ein Koordinationsbedarf, so koordiniert in der Regel jene Behörde das Vorgehen, die voraussichtlich den höchsten Staatsbeitrag zuspricht.

Artikel 20a Kontrolle und Überprüfung

Im StBG wird neu ausdrücklich statuiert, dass es der für die Ausrichtung eines Staatsbeitrags zuständigen Behörde obliegt zu kontrollieren, ob die Beitragsvoraussetzungen und -bedingungen erfüllt werden und ob die mit dem Staatsbeitrag bezweckten Leistungen gesetzeskonform, zweckgebunden und vereinbarungsgemäss erbracht werden.

Die Mitwirkungspflichten der Staatsbeitragsempfängerinnen und -empfänger sind in Artikel 8 geregelt.

Artikel 21 Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung

Das heutige StBG sieht nur für Finanzhilfen vor, dass diese gekürzt werden können, wenn eine Staatsbeitragsempfängerin oder ein -empfänger seine Aufgabe trotz Mahnung nicht oder mangelhaft erfüllt. Für Abgeltungen ist eine Rückforderung hingegen nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht möglich. Dies lässt sich wie folgt begründen: Finanzhilfen werden für die freiwillige Erfüllung von Aufgaben gewährt (Art. 3 Abs. 2 StBG). Für die Staatsbeitragsempfängerin oder den -empfänger besteht keine Verpflichtung, die Aufgabe zu erfüllen, und wenn er sie mangelhaft erfüllt, ist es folgerichtig, wenn der entsprechende Beitrag zurückgefordert werden kann. Abgeltungen werden dagegen ausgerichtet, um die finanziellen Lasten, welche sich aus der Erfüllung öffentlich-rechtlich vorgeschriebener oder übertragener Aufgaben ergeben, zu mildern oder auszugleichen (Art. 3 Abs. 3 StBG). Da die Aufgabe von der Staatsbeitragsempfängerin oder dem -empfänger ausgeführt werden muss, löst eine Rückforderung das Problem einer mangelhaften Aufgabenerfüllung nicht. Aus diesem Grund hat sich der Gesetzgeber entschieden, die Rückforderung von Abgeltungen generell auszuschliessen.

Wenn es auch zutreffend ist, dass eine Rückforderung bei Abgeltungen das Problem einer mangelhaften Aufgabenerfüllung an sich nicht löst, kann es doch sachgerecht sein, eine Abgeltung (teilweise) zurückfordern zu können. So ist nicht auszuschliessen, dass der drohende Entzug der Staatsbeitragsmittel eine Empfängerin oder einen Empfänger zu Verbesserungen bei der Aufgabenerfüllung motiviert. Die zuständige Behörde kann auch vollumfänglich oder teilweise auf der Erfüllung der Aufgabe beharren, allenfalls mit geänderten Bedingungen und Auflagen. Daneben kann es in gewissen Fällen auch möglich sein, der bisherigen Staatsbeitragsempfängerin oder dem bisherigen -empfänger die Aufgabe zu entziehen und eine andere Institution oder Person mit der Aufgabenerfüllung zu betrauen.

Unverändert soll in Härtefällen auf eine Rückforderung ganz oder teilweise verzichtet werden können.

Artikel 22 Rückforderung bei Zweckentfremdung und Veräusserung

Nach dem heutigen StBG kann nur eine Finanzhilfe – nicht aber eine Abgeltung – samt Zins zurückgefordert werden, wenn ein Objekt (Grundstück, Baute, Werk, bewegliche Sache) seinem Zweck entfremdet oder veräussert wird.

Wie bei der Frage der Rückforderung bei Nichterfüllung oder mangelhafter Aufgabenerfüllung wird argumentiert, dass bei einer Abgeltung die subventionierte Tätigkeit erfüllt werden *muss*, so dass die Rückerstattung des Staatsbeitrags das Problem nicht löst. Wie bei der Nichterfüllung oder mangelhaften Erfüllung der mit einem Staatsbeitrag verbundenen Aufgabe soll neu auch bei Abgeltungen eine Rückforderung möglich sein (vgl. zur Begründung den Kommentar zu Art. 21).

Indirekte Änderungen anderer Erlasse

Unter Ziffer II. werden mehrere Erlasse geändert. Die Änderungen erfolgen aus dem Grund, dass Artikel 13c des StBG neu die grundsätzlichen Inhalte von Leistungsverträgen regelt, wodurch gleichlautende Regelungen in der besonderen Gesetzgebung entbehrlich werden.

Artikel 9 Absatz 1 Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013

Unter bestimmten Umständen (bspw. aufgrund der Versorgungsplanung, als Folge naheliegender Synergien, zur Förderung der Integration der Versorgung etc.) kann die Zusammenarbeit eines Leistungserbringers mit einem anderen Leistungserbringer (bspw. in interprofessionellen Teams) oder mit einer unterstützenden Organisation (bspw. für Informatikdienstleistungen oder für gemeinsamen Materialeinkauf) vorteilhaft sein. In solchen Fällen kann der Kanton den Abschluss eines Leistungsvertrages von der Bereitschaft des Leistungserbringers abhängig machen, die entsprechenden Kooperationsmöglichkeiten auszuschöpfen. Die Kooperations- und Koordinationspflicht kann sämtliche Leistungsanbieter erfassen, mit denen der Kanton Leistungsverträge abschliesst.

Übergangsbestimmungen

Alle hängigen und von der zuständigen Behörde erstinstanzlich noch nicht entschiedenen Staatsbeitragsgesuche unterstehen mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Änderung den neuen Gesetzesbestimmungen. In der Praxis dürfte dies namentlich bei Gesuchen relevant sein, bei denen gestützt auf Artikel 7a ein Nachweis für die Einhaltung der Lohngleichheit eingeholt werden soll.

Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossenen Staatsbeitragsverträge oder Verfügungen müssen durch die zuständigen Behörden überprüft und nötigenfalls angepasst werden, soweit und sobald die vertraglichen bzw. die verfükten Bestimmungen dies erlauben. Anzupassen werden ggf. namentlich Regelungen betreffend die Überdeckung (Art. 15a) oder Bestimmungen zur Rückforderung von Abgeltungen sein (Art. 21 und 22).

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Überprüfung des geltenden StBG ist im Rechtsetzungsprogramm der Regierungsrichtlinien 2011–2014 vorgesehen.

7. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegenden Änderungen des StBG haben keine direkten finanziellen Auswirkungen. Da die Rückforderungsvorschriften verschärft werden, können sich nicht quantifizierbare Minderaufwendungen ergeben.

8. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Der Vollzug der Gesetzesänderungen hat keine personellen und organisatorischen Auswirkungen. Namentlich die Koordination bei Mehrfachsubventionen (Art. 19), die Kontrolle und Überprüfung gemäss Artikel 20a und die neu vorgesehene Überprüfung der Einhaltung der Lohngleichheit werden mit den bestehenden personellen Ressourcen vollzogen werden müssen.

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft. Die Gesetzesänderungen haben keinen Einfluss auf das Volumen der Staatsbeiträge.

11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Das Vernehmlassungsverfahren wurde vom 24. April bis 31. Juli 2014 durchgeführt. Es gingen 37 Vernehmlassungen ein. Die wesentlichsten Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Absicht, mit der Änderungsvorlage das Staatsbeitragsgesetz punktuell anzupassen und auf den heutigen Stand zu bringen, wurde von zahlreichen Vernehmlassungsteilnehmenden im Grundsatz ausdrücklich begrüsst (u.a. von BDP, EDU, EVP, Grüne, SP, SVP, angestellte bern, Stadt Bern, Conseil des affaires francophones du district bilingue de Bienne CAF, Demokratische Juristinnen und Juristen djb, HIV, kv bern, Verband sozialer Institutionen des Kantons Bern [Socialbern], Schweiz. Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK, Verband Schweiz. Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte VSAO). Die Vorlage wurde von keiner Seite grundsätzlich abgelehnt.

Zweck, Art und Rahmen von bedeutenden einmaligen Staatsbeiträgen sind in der Form des Gesetzes oder eines Beschlusses des Grossen Rates, welcher der fakultativen Volksabstimmung untersteht, festzulegen. Wiederkehrende Staatsbeiträge

bedürfen immer einer gesetzlichen Grundlage. Einer Forderung der SVP und des HIV entsprechend, wird neu in Artikel 5 Absatz 2 definiert, dass Staatsbeiträge dann als «bedeutend» gelten, wenn sie der fakultativen Volksabstimmung unterstehen. Die Forderung der FDP, dass sämtliche Staatsbeiträge einer Gesetzesgrundlage bedürfen sollen, und die Forderung der SVP, wonach die finanziellen Schwellenwerte für eine Gesetzesgrundlage zu senken seien, wurden nicht berücksichtigt.

Die Einführung einer Regelung zur Gewährleistung der Lohngleichheit in Artikel 7a wurde von der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich dazu äusseren, befürwortet (u.a. FDP, Grüne, SP sowie insbesondere von folgenden Verbänden: angestellte bern, HIV, kv bern, Schweiz. Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK, Verband Schweiz. Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte VSAO). Abgelehnt wurde sie durch EDU, EVP und SVP. Die Forderung der Grünen und der Kant. Kommission für Gleichstellungsfragen, wonach Nachweise zur Gewährleistung der Lohngleichheit nicht bloss stichprobenweise, sondern zwingend einzuverlangen seien, wurde nicht berücksichtigt, da das Verfahren unverhältnismässig aufwändig würde. Die Forderung der SP nach einer generellen Mindestlohnregelung wurde ebenfalls nicht berücksichtigt. Wie von verschiedener Seite gefordert, werden mögliche Massnahmen für den Fall, dass die Lohngleichheit nicht gewährleistet wird, nun im Gesetz beispielhaft erwähnt.

In Artikel 13 Absatz 2 wird festgehalten, dass Organisationen, die Staatsbeiträge erhalten, bei der Festlegung der Anstellungsbedingungen für das Personal die örtlichen und branchenüblichen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt zu berücksichtigen haben. Diese Vorschrift soll nicht nur dazu dienen, die Höhe der Staatsbeiträge zu begrenzen, sondern hat auch das Ziel, faire und rechtsgleiche Anstellungsbedingungen zu fördern. Insoweit ist sie auch zu berücksichtigen, wenn eine subventionierte Organisation ausschliesslich Investitionsbeiträge erhält. In der besonderen Gesetzgebung können weitergehende Standards vorgeschrieben werden (so z.B. im Spitalversorgungsgesetz). Die Forderung verschiedener Verbände (angestellte bern, Gewerkschaftsbund Kanton Bern [GKB], Schweiz. Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK, Verband sozialer Institutionen des Kantons Bern (Socialbern), Verband Schweiz. Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte VSAO) sowie der SP und der Grünen nach weitergehenden Entlöhnungsvorgaben wurde nicht berücksichtigt. Es wäre nicht sachgerecht, privaten Dritten, die Staatsbeiträge empfangen, detaillierte Vorschriften zur Entlohnung zu machen. Praktisch wäre es auch nicht möglich, Elemente des Gehaltssystems des Kantons Bern wie den individuellen und generellen Gehaltsaufstieg für andere Lohnsysteme von Dritten als anwendbar zu erklären.

Während zwei Verbände (kv bern, Verband sozialer Institutionen des Kantons Bern [Socialbern]) und die EVP die Neuregelung in Artikel 15a zu den Folgen einer Überdeckung grundsätzlich begrüssen, lehnt die SVP sie ab und fordert, Überdeckungen seien grundsätzlich zurückzufordern oder mit künftigen Beiträgen zu verrechnen. Ein Antrag der Demokratischen Juristinnen und Juristen (djb), dass bei den «anrechenbaren Betriebsaufwendungen» auch Amortisationen vorgetragener Verluste berück-

sichtigt werden sollen, wurde berücksichtigt. Andernfalls kann ein subventionierter Betrieb unter Umständen einen einmal erlittenen Verlust nie mehr kompensieren.

In der Vernehmlassung stiess die geplante Aufhebung von Artikel 18 auf Kritik. Diese Bestimmung ermöglicht es dem Grossen Rat, gewisse Staatsbeiträge durch Dekret um 20 Prozent zu kürzen, um mittelfristig den Ausgleich der Erfolgsrechnung und eine angemessene Selbstfinanzierung der Investitionen zu gewährleisten. Die beantragte Streichung wurde von der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich dazu äusserten, abgelehnt (u.a. EDU, EVP, FDP und SVP). Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat unverändert, die Bestimmung sei aufzuheben (vgl. dazu oben zu Art. 18).

12. Antrag

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen. Aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses ist davon auszugehen, dass die Vorlage höchstens in wenigen Einzelpunkten zu einer Debatte Anlass geben dürfte.

Bern, 28. Januar 2015

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Antrag des Regierungsrates

Staatsbeitragsgesetz (StBG) (Änderung)

641.1

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG) wird wie folgt geändert:

Art. 2 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Beiträge, die individuell berechnet werden und direkt einzelnen natürlichen Personen zugutekommen, fallen nicht unter dieses Gesetz.

Art. 3 ¹ Als Staatsbeiträge im Sinne dieses Gesetzes gelten finanzielle Beiträge, die einer Empfängerin oder einem Empfänger ausserhalb der Kantonsverwaltung gewährt werden, ohne dass der Kanton eine direkte Gegenleistung erhält. Sie werden als Finanzhilfen oder Abgeltungen gewährt.

² Unverändert.

³ «öffentlich-rechtlich» wird ersetzt durch «öffentlich-rechtlich».

Art. 4 «als Dekretsgeber» wird aufgehoben.

Art. 5 ¹ Zweck, Art und Rahmen von bedeutenden einmaligen Staatsbeiträgen sind in der Form des Gesetzes oder eines Beschlusses des Grossen Rates, welcher der fakultativen Volksabstimmung untersteht, festzulegen. Wiederkehrende Staatsbeiträge bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

² Als bedeutend im Sinne von Absatz 1 gelten einmalige Staatsbeiträge, wenn sie der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung¹⁾ unterliegen.

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 3 bis 5.

¹⁾ BSG 101.1

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Staatsbeitragsgesetz (StBG) (Änderung)

641.1

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG) wird wie folgt geändert:

Art. 2 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Beiträge, die individuell berechnet werden und direkt einzelnen natürlichen Personen zugutekommen, fallen nicht unter dieses Gesetz.

Art. 3 ¹ Als Staatsbeiträge im Sinne dieses Gesetzes gelten finanzielle Beiträge, die einer Empfängerin oder einem Empfänger ausserhalb der Kantonsverwaltung gewährt werden, ohne dass der Kanton eine direkte Gegenleistung erhält. Sie werden als Finanzhilfen oder Abgeltungen gewährt.

² Unverändert.

³ «öffentlich-rechtlich» wird ersetzt durch «öffentlich-rechtlich».

Art. 4 «als Dekretsgeber» wird aufgehoben.

Art. 5 ¹ Zweck, Art und Rahmen von bedeutenden einmaligen Staatsbeiträgen sind in der Form des Gesetzes oder eines Beschlusses des Grossen Rates, welcher der fakultativen Volksabstimmung untersteht, festzulegen. Wiederkehrende Staatsbeiträge bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

² Als bedeutend im Sinne von Absatz 1 gelten einmalige Staatsbeiträge, wenn sie der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung¹⁾ unterliegen.

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 3 bis 5.

¹⁾ BSG 101.1

Gewährleistung
der Lohngleichheit

Art. 7a (neu) ¹Betriebe, die Staatsbeiträge empfangen, haben die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann zu gewährleisten.

² Sie können verpflichtet werden, einen Nachweis für die Gewährleistung der Lohngleichheit zu erbringen. Die für Fragen der Gleichstellung zuständige Stelle der Staatskanzlei prüft die Nachweise. Stellt sie fest, dass die Lohngleichheit nicht eingehalten ist, beantragt sie der zuständigen Behörde die notwendigen Massnahmen.

³ Genügen keine mildernden Massnahmen, kann die zuständige Behörde den Staatsbeitrag kürzen oder zurückfordern. Artikel 21 ist sinngemäss anwendbar.

⁴ Die zuständige Behörde kann Auflagen und Bedingungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Lohngleichheit verfügen oder mit öffentlich-rechtlichem Vertrag regeln.

Rechtsformen

Art. 9 ¹Staatsbeiträge werden durch Verfügung oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt. Die Ablehnung von Gesuchen erfolgt in jedem Fall durch Verfügung.

² Staatsbeiträge können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt werden, wenn die Gesetzgebung dies zulässt. Unbefristete Verträge müssen eine Kündigungsklausel enthalten.

³ Bei Streitigkeiten aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verfügt die zuständige Behörde.

Antrag des Regierungsrates

Gewährleistung
der Lohngleichheit

Art. 7a (neu) ¹Betriebe, die Staatsbeiträge empfangen, haben die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann zu gewährleisten.

² Sie können verpflichtet werden, einen Nachweis für die Gewährleistung der Lohngleichheit zu erbringen. Die für Fragen der Gleichstellung zuständige Stelle der Staatskanzlei prüft die Nachweise. Stellt sie fest, dass die Lohngleichheit nicht eingehalten ist, beantragt sie der zuständigen Behörde die notwendigen Massnahmen.

³ Genügen keine mildernden Massnahmen, kann die zuständige Behörde den Staatsbeitrag kürzen oder zurückfordern. Artikel 21 ist sinngemäss anwendbar.

⁴ Die zuständige Behörde kann Auflagen und Bedingungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Lohngleichheit verfügen oder mit öffentlich-rechtlichem Vertrag regeln.

Antrag der Kommission

Streichen.

Art. 8 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Betriebe, die zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten durch den Kanton subventioniert werden und die Staatsbeiträge von mehr als einer Million Franken jährlich erhalten, geben in einem Vergütungsbericht die Summe aller Vergütungen an, die sie an folgende Personengruppen ausgerichtet haben:

- a* Mitglieder des strategischen Führungsorgans,
- b* Mitglieder der Geschäftsleitung.

Die Verordnung regelt allfällige Ausnahmen.

Rechtsformen

Art. 9 ¹Staatsbeiträge werden durch Verfügung oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt. Die Ablehnung von Gesuchen erfolgt in jedem Fall durch Verfügung.

² Staatsbeiträge können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt werden, wenn die Gesetzgebung dies zulässt. Unbefristete Verträge müssen eine Kündigungsklausel enthalten.

³ Bei Streitigkeiten aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verfügt die zuständige Behörde.

Beitragsarten

Art. 11 ¹Staatsbeiträge können als Investitionsbeiträge, als Betriebsbeiträge oder als andere geldwerte Vorteile wie Vergünstigungen, Vorzugsbedingungen bei Darlehen, Garantien und Bürgschaften geleistet werden.

² Investitionsbeiträge werden im Rahmen der Betriebsbeiträge oder separat abgegolten.

³ Die besondere Gesetzgebung regelt das Nähere, namentlich die notwendigen Grundsätze zur Abgrenzung zwischen Betriebsbeiträgen und separaten Investitionsbeiträgen.

Investitionsbeiträge

Art. 12 ¹Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen bei den Empfängerinnen und Empfängern von Staatsbeiträgen dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden.

² Werden Investitionsbeiträge gewährt, so sind in der Regel im Voraus festzulegen:

- a der Höchstbetrag der kantonalen Leistung,
- b der Höchstbetrag der anrechenbaren Kosten und
- c der anwendbare Beitragssatz.

Art. 13 ¹Betriebsbeiträge können in folgender Form geleistet werden:

- a Beiträge, die aufgrund von Normkosten festgelegt werden,
- b Pauschalbeiträge oder
- c ganze oder teilweise Übernahme von Betriebsdefiziten.

² «örtlichen» wird ersetzt durch «örtlichen und die branchenüblichen».

³ Sind die Anstellungsbedingungen insgesamt besser als diejenigen für vergleichbare Tätigkeiten bei der Kantonsverwaltung, so werden bei der Bemessung eines Betriebsbeitrags höchstens die Anstellungsbedingungen des entsprechenden kantonalen Rechts zugrunde gelegt.

⁴ Aufgehoben.

Normkosten

Art. 13a (neu) Die Normkosten entsprechen den Kosten, die einem Betrieb bei der wirtschaftlichen und sparsamen Erbringung von qualitativ guten Leistungen entstehen. Die besondere Gesetzgebung regelt das Nähere zur Festlegung von Beiträgen aufgrund von Normkosten.

Übernahme von Betriebsdefiziten

Art. 13b (neu) ¹Bei der ganzen oder teilweisen Übernahme von Betriebsdefiziten werden nur anrechenbare Kosten berücksichtigt, die für die zweckmässige Erfüllung der Aufgabe unbedingt erforderlich sind.

² Das Betriebsdefizit entspricht den anrechenbaren Betriebsaufwendungen abzüglich eines tieferen anrechenbaren Betriebsertrags.

Beitragsarten

Art. 11 ¹Staatsbeiträge können als Investitionsbeiträge, als Betriebsbeiträge oder als andere geldwerte Vorteile wie Vergünstigungen, Vorzugsbedingungen bei Darlehen, Garantien und Bürgschaften geleistet werden.

² Investitionsbeiträge werden im Rahmen der Betriebsbeiträge oder separat abgegolten.

³ Die besondere Gesetzgebung regelt das Nähere, namentlich die notwendigen Grundsätze zur Abgrenzung zwischen Betriebsbeiträgen und separaten Investitionsbeiträgen.

Investitionsbeiträge

Art. 12 ¹Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen bei den Empfängerinnen und Empfängern von Staatsbeiträgen dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden.

² Werden Investitionsbeiträge gewährt, so sind in der Regel im Voraus festzulegen:

- a der Höchstbetrag der kantonalen Leistung,
- b der Höchstbetrag der anrechenbaren Kosten und
- c der anwendbare Beitragssatz.

Art. 13 ¹Betriebsbeiträge können in folgender Form geleistet werden:

- a Beiträge, die aufgrund von Normkosten festgelegt werden,
- b Pauschalbeiträge oder
- c ganze oder teilweise Übernahme von Betriebsdefiziten.

² «örtlichen» wird ersetzt durch «örtlichen und die branchenüblichen».

³ Sind die Anstellungsbedingungen insgesamt besser als diejenigen für vergleichbare Tätigkeiten bei der Kantonsverwaltung, so werden bei der Bemessung eines Betriebsbeitrags höchstens die Anstellungsbedingungen des entsprechenden kantonalen Rechts zugrunde gelegt.

⁴ Aufgehoben.

Normkosten

Art. 13a (neu) Die Normkosten entsprechen den Kosten, die einem Betrieb bei der wirtschaftlichen und sparsamen Erbringung von qualitativ guten Leistungen entstehen. Die besondere Gesetzgebung regelt das Nähere zur Festlegung von Beiträgen aufgrund von Normkosten.

Übernahme von Betriebsdefiziten

Art. 13b (neu) ¹Bei der ganzen oder teilweisen Übernahme von Betriebsdefiziten werden nur anrechenbare Kosten berücksichtigt, die für die zweckmässige Erfüllung der Aufgabe unbedingt erforderlich sind.

² Das Betriebsdefizit entspricht den anrechenbaren Betriebsaufwendungen abzüglich eines tieferen anrechenbaren Betriebsertrags.

³ Subventionierte Organisationen, die einen Betriebsbeitrag in Form der ganzen oder teilweisen Übernahme von Betriebsdefiziten erhalten, haben von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die betriebliche Einrichtungen für private Zwecke, insbesondere für die Erzielung eines Nebenerwerbseinkommens, in Anspruch nehmen, eine kostendeckende Entschädigung zu fordern. Andernfalls können die Staatsbeiträge gekürzt werden.

Leistungsverträge **Art. 13c** (neu) ¹Ein Leistungsvertrag mit einer Staatsbeitragsempfängerin oder einem -empfänger hat mindestens Folgendes zu regeln:

- a* die zu erbringenden Leistungen und die verfolgten Ziele,
- b* die Bemessung der Staatsbeiträge,
- c* die Folgen bei Leistungsstörungen,
- d* das Controlling,
- e* die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten der Staatsbeitragsempfängerin oder des -empfängers,
- f* die Vertragsdauer und die Modalitäten der Kündigung und der Vertragsauflösung,
- g* Vorgaben für die Rechnungslegung und Bewertungsgrundsätze,
- h* Vorgaben betreffend die Rechnungsprüfung,
- i* allfällige Auflagen und Bedingungen.

² Darüber hinaus kann er namentlich Folgendes regeln:

- a* allfällige Eigenleistungen der Staatsbeitragsempfängerin oder des -empfängers,
- b* den anzustrebenden Kostendeckungsgrad,
- c* die Folgen einer Überdeckung gemäss Artikel 15a oder einer Unterdeckung.

Art. 15 «durch Verfügung oder öffentlichrechtlichen Vertrag festgesetzte» wird aufgehoben.

Überdeckung **Art. 15a** (neu) ¹Eine Überdeckung liegt vor, wenn der ausgerichtete Staatsbeitrag die anrechenbaren Betriebsaufwendungen abzüglich eines allfälligen anrechenbaren Betriebsertrags übersteigt. Amortisationen anerkannter Verluste können berücksichtigt werden. Die Steuergesetzgebung gilt sinngemäss.

² Die Folgen einer Überdeckung sind in der besonderen Gesetzgebung, in der Verfügung oder im öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln, mit der oder mit dem der entsprechende Staatsbeitrag gewährt wird.

³ Erfolgt keine Regelung nach Absatz 2, ist eine Überdeckung zurückzufordern oder mit zukünftigen Staatsbeiträgen zu verrechnen.

³ Subventionierte Organisationen, die einen Betriebsbeitrag in Form der ganzen oder teilweisen Übernahme von Betriebsdefiziten erhalten, haben von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die betriebliche Einrichtungen für private Zwecke, insbesondere für die Erzielung eines Nebenerwerbseinkommens, in Anspruch nehmen, eine kostendeckende Entschädigung zu fordern. Andernfalls können die Staatsbeiträge gekürzt werden.

Leistungsverträge **Art. 13c** (neu) ¹Ein Leistungsvertrag mit einer Staatsbeitragsempfängerin oder einem -empfänger hat mindestens Folgendes zu regeln:

- a* die zu erbringenden Leistungen und die verfolgten Ziele,
- b* die Bemessung der Staatsbeiträge,
- c* die Folgen bei Leistungsstörungen,
- d* das Controlling,
- e* die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten der Staatsbeitragsempfängerin oder des -empfängers,
- f* die Vertragsdauer und die Modalitäten der Kündigung und der Vertragsauflösung,
- g* Vorgaben für die Rechnungslegung und Bewertungsgrundsätze,
- h* Vorgaben betreffend die Rechnungsprüfung,
- i* allfällige Auflagen und Bedingungen.

² Darüber hinaus kann er namentlich Folgendes regeln:

- a* allfällige Eigenleistungen der Staatsbeitragsempfängerin oder des -empfängers,
- b* den anzustrebenden Kostendeckungsgrad,
- c* die Folgen einer Überdeckung gemäss Artikel 15a oder einer Unterdeckung.

Art. 15 «durch Verfügung oder öffentlichrechtlichen Vertrag festgesetzte» wird aufgehoben.

Überdeckung **Art. 15a** (neu) ¹Eine Überdeckung liegt vor, wenn der ausgerichtete Staatsbeitrag die anrechenbaren Betriebsaufwendungen abzüglich eines allfälligen anrechenbaren Betriebsertrags übersteigt. Amortisationen anerkannter Verluste können berücksichtigt werden. Die Steuergesetzgebung gilt sinngemäss.

² Die Folgen einer Überdeckung sind in der besonderen Gesetzgebung, in der Verfügung oder im öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln, mit der oder mit dem der entsprechende Staatsbeitrag gewährt wird.

³ Erfolgt keine Regelung nach Absatz 2, ist eine Überdeckung zurückzufordern oder mit zukünftigen Staatsbeiträgen zu verrechnen.

Art. 18 Aufgehoben.

Mehrfache
Staatsbeiträge

Art. 19 ¹Wer für dasselbe Vorhaben mehrfach um Staatsbeiträge ersucht, muss dies den zuständigen Behörden melden. Wird die Mitteilung unterlassen, können Staatsbeiträge verweigert oder zurückgefordert werden.

² Sprechen mehrere Behörden Staatsbeiträge zu, koordiniert in der Regel jene Behörde das Vorgehen, die voraussichtlich den höchsten Staatsbeitrag zuspricht.

Kontrolle und
Überprüfung

Art. 20a (neu) Die zuständige Behörde kontrolliert die Erfüllung der Beitragsvoraussetzungen und überprüft, ob die mit den Staatsbeiträgen bezweckten Leistungen gesetzeskonform, zweckgebunden und verfügungs- bzw. vertragsgemäss erbracht werden.

Nichterfüllung
oder mangelhafte
Erfüllung

Art. 21 ¹Erfüllt die Staatsbeitragsempfängerin oder der -empfänger trotz Mahnung die mit dem Staatsbeitrag verbundene Aufgabe nicht oder mangelhaft, so kürzt die zuständige Behörde den Staatsbeitrag oder fordert ihn einschliesslich der seit der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen zurück, soweit sie nicht auf der Erfüllung der Aufgabe mit allenfalls abgeänderten Bedingungen und Auflagen beharrt.

² Unverändert.

Art. 22 ¹«die Finanzhilfe» wird ersetzt durch «den Staatsbeitrag».

² «die Finanzhilfe» wird ersetzt durch «den Staatsbeitrag».

³ Unverändert.

Antrag des Regierungsrates

Art. 18 Aufgehoben.

Antrag der Kommission

Art. 18 ¹«massvolle» wird aufgehoben.

² bis ⁴ Unverändert.

Mehrfache
Staatsbeiträge

Art. 19 ¹Wer für dasselbe Vorhaben mehrfach um Staatsbeiträge ersucht, muss dies den zuständigen Behörden melden. Wird die Mitteilung unterlassen, können Staatsbeiträge verweigert oder zurückgefordert werden.

² Sprechen mehrere Behörden Staatsbeiträge zu, koordiniert in der Regel jene Behörde das Vorgehen, die voraussichtlich den höchsten Staatsbeitrag zuspricht.

Kontrolle und
Überprüfung

Art. 20a (neu) Die zuständige Behörde kontrolliert die Erfüllung der Beitragsvoraussetzungen und überprüft, ob die mit den Staatsbeiträgen bezweckten Leistungen gesetzeskonform, zweckgebunden und verfügungs- bzw. vertragsgemäss erbracht werden.

Nichterfüllung
oder mangelhafte
Erfüllung

Art. 21 ¹Erfüllt die Staatsbeitragsempfängerin oder der -empfänger trotz Mahnung die mit dem Staatsbeitrag verbundene Aufgabe nicht oder mangelhaft, so kürzt die zuständige Behörde den Staatsbeitrag oder fordert ihn einschliesslich der seit der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen zurück, soweit sie nicht auf der Erfüllung der Aufgabe mit allenfalls abgeänderten Bedingungen und Auflagen beharrt.

² Unverändert.

Art. 22 ¹«die Finanzhilfe» wird ersetzt durch «den Staatsbeitrag».

² «die Finanzhilfe» wird ersetzt durch «den Staatsbeitrag».

³ Unverändert.

Anhang I Aufgehoben.**Antrag des Regierungsrates****Anhang I** Aufgehoben.**Antrag der Kommission****Anhang I**

(Artikel 18 Absatz 1)

BSG-Nummer	Titel
141.1	Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG) Art. 49 (Beiträge an den Versand von Werbematerial für Wahlen)
151.211	Geschäftsordnung vom 4. Juni 2013 für den Grossen Rat Art. 131 (Beiträge an das Sekretariat der Deputation und die Sekretariate der Fraktionen)
152.221.131	Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion Art. 13 Bst. <i>q</i> (Jugend-Förderungskredit, Ella Ganz-Murkowsky-Fonds und Vroni-Kappeler-Fonds)
213.22	Gesetz vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen
410.41	Dekret vom 13. April 1877 betreffend das katholische Nationalbistum Art. 3 (Beitrag an die Besoldung des Bischofs)
423.11	Kantonales Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG) Art. 12 (Grundsätze) Art. 28 (Auszeichnungen)
432.31	Musikschulgesetz vom 8. Juni 2011 (MSG) Art. 10 (Kantonsbeiträge) Art. 13 (Weitere Beiträge)
437.11	Gesetz vom 11. Februar 1985 über die Förderung von Turnen und Sport Art. 3 ff. Art. 3 (Beiträge für Leiter des freiwilligen Schulsports) Art. 8 (Beiträge an die Investitions- und Betriebskosten)

BSG-Nummer	Titel
438.31	Gesetz vom 18. November 2004 über die Ausbildungsbeiträge (ABG) Art. 1 ff. (Ausbildungsbeiträge)
525.2	Gesetz vom 23. Mai 1989 über Beiträge an Schiessanlagen und an das ausserdienstliche Schiesswesen Art. 1 ff. (Beiträge an die Schiessanlagen/Beiträge zur Förderung des Schiesswesens)
721.0	Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG) Art. 138–140 (Beiträge an die Kosten der Orts- und Regionalplanung, Erschliessung usw.)
741.1	Kantonales Energiegesetz (KE nG) vom 15. Mai 2011 Art. 55 ff. (Förderung)
751.11	Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) Art. 36–40 (Beiträge an Wasserbaukosten)
767.1	Gesetz vom 19. Februar 1990 über die Schifffahrt und die Besteuerung der Schiffe Art. 23–24 (Beiträge im Interesse der Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Schifffahrt)
811.01	Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG) Art. 42 (Beiträge an die Kosten der Gesundheitspolizei und Verwaltung)
823.1	Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz, LHG) Art. 17 (Beiträge an die Erstellung und den Vollzug von Massnahmeplänen, Beiträge an die Aus- und Weiterbildung der mit dem Vollzug des Lufthygienegesetzes betrauten Personen, Beiträge an Forschungsprojekte) Art. 19 (Bevorschussung der obgenannten Beiträge)
841.11	Einführungsgesetz vom 23. Juni 1993 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG) Art. 6 Abs. 3 (Defizitdeckung der Verwaltungskosten der Ausgleichskasse)
854.1	Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Verbesserung des Wohnungsangebots Art. 4 (Massnahmen im Einzelfall)

BSG-Nummer	Titel
854.13	Dekret vom 10. November 1980 (Dekret II) Art. 1/4 (Beiträge an die Kosten zur Verbesserung der Wohnverhältnisse)
901.1	Wirtschaftsförderungsgesetz vom 12. März 1997 (WFG) Art. 6 (Starthilfebeiträge an Organisationen) Art. 7 (Kapitalbeiträge an Bürgschaftsgenossenschaften) Art. 10 (Beiträge für besondere unternehmerische Initiativen)
902.1	Kantonales Gesetz vom 16. Juni 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG) Art. 3 (Beiträge an Infrastrukturvorhaben und -programme) Art. 4 (weitere vom Bund vorgesehene Beiträge und Beiträge an Untersuchungen Dritter) Art. 4a (touristische Infrastrukturbeiträge) Art. 5a (Beiträge für die Überführung von bestehenden Bergregionen in Regionalkonferenzen)
910.1	Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG) Art. 12 (Beiträge an die Tierseuchenkasse) Art. 36–40 (agrarwirtschaftlich begründete Beiträge)
916.141.1	Gesetz vom 13. September 1995 über den Rebbau (RebG) Art. 16 (Abgeltungen an Berufsorganisationen) Art. 17 (Bewirtschaftungsbeiträge für schlecht erschlossene und rationell nicht bewirtschaftbare Parzellen)
921.11	Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG) Art. 32 (Staatsbeiträge mit waldgesetzlich begründeter Beteiligung des Bundes) Art. 33 (Staatsbeiträge ausserhalb des vom Bund geforderten Bereichs)
922.11	Gesetz vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz (JWG) Art. 22 (Beiträge an Wildschäden und deren Vorbeugung sowie an Massnahmen im Interesse des Jagdwesens oder des Wildtierschutzes) Art. 23 (Abgeltungen für im Vollzug tätige Dritte) Art. 24 (Beiträge aus dem Wildschadenfonds)

BSG-Nummer	Titel
923.11	Fischereigesetz vom 21. Juni 1995 (FiG) Art. 46 (Beiträge für Sanierungsmassnahmen an konzessionsbedürftigen Anlagen, für Massnahmen zugunsten von Biotopen und für Patentadministration und Fischfangstatistik) Art. 47 (Beiträge für vertraglich beigezogene Dritte, Forschungsarbeiten, Information, Ausbildung, Absatzförderungsmassnahmen und gemeinnützige Bestrebungen)
935.211	Tourismusentwicklungsgesetz vom 20. Juni 2005 (TEG) Art. 8 (Beiträge für die Marktbearbeitung) Art. 9 (Beiträge an Veranstaltungen) Art. 10 (Beiträge für die Beschaffung konzeptioneller Grundlagen)

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 25. März 2013 über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsgesetz, IntG):

Art. 22 Aufgehoben.

Art. 23 Unverändert.

2. Einführungsgesetz vom 2. September 2009 zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG):

Art. 4 Aufgehoben.

Art. 5 Unverändert.

3. Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG):

Art. 4 ¹Unverändert.

² «in denen Art, Menge und Qualität der Leistungen, deren Abgeltung und die Qualitätssicherung geregelt werden» wird aufgehoben.

4. Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG):

Art. 9 ¹Die Leistungsverträge regeln zusätzlich zu den Vorgaben gemäss der Staatsbeitragsgesetzgebung die allfällige Pflicht zur Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern.

2. Verletzung
der Verträge

2. Verletzung
der Verträge

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 25. März 2013 über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsgesetz, IntG):

Art. 22 Aufgehoben.

Art. 23 Unverändert.

2. Einführungsgesetz vom 2. September 2009 zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG):

Art. 4 Aufgehoben.

Art. 5 Unverändert.

3. Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG):

Art. 4 ¹Unverändert.

² «in denen Art, Menge und Qualität der Leistungen, deren Abgeltung und die Qualitätssicherung geregelt werden» wird aufgehoben.

4. Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG):

Art. 9 ¹Die Leistungsverträge regeln zusätzlich zu den Vorgaben gemäss der Staatsbeitragsgesetzgebung die allfällige Pflicht zur Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern.

2. Verletzung
der Verträge

2. Verletzung
der Verträge

² Unverändert.

5. Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG):

Art. 63 ¹Zusätzlich zu den Vorgaben gemäss der Staatsbeitragsgesetzgebung ist im Rahmen der Leistungsverträge sicherzustellen, dass die Leistungserbringer die erforderlichen Ausbildungs- und Praktikumsplätze zur Verfügung stellen.

² Die Leistungsverträge regeln zudem, ob und unter welchen Bedingungen die Leistungen für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger kostenlos oder kostenpflichtig sind.

^{3 und 4} Aufgehoben.

III.

Übergangsbestimmungen

1. Auf Staatsbeitragsgesuche, die bei Inkrafttreten dieser Änderung vor der erstinstanzlich zuständigen Behörde hängig sind, findet das neue Recht Anwendung.
2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Änderung abgeschlossenen Staatsbeitragsverträge und erlassenen Verfügungen müssen an das neue Recht angepasst werden, soweit und sobald die vertraglichen bzw. die verfügbaren Bestimmungen dies erlauben.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 28. Januar 2015

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

² Unverändert.

5. Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG):

Art. 63 ¹Zusätzlich zu den Vorgaben gemäss der Staatsbeitragsgesetzgebung ist im Rahmen der Leistungsverträge sicherzustellen, dass die Leistungserbringer die erforderlichen Ausbildungs- und Praktikumsplätze zur Verfügung stellen.

² Die Leistungsverträge regeln zudem, ob und unter welchen Bedingungen die Leistungen für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger kostenlos oder kostenpflichtig sind.

^{3 und 4} Aufgehoben.

III.

Übergangsbestimmungen

1. Auf Staatsbeitragsgesuche, die bei Inkrafttreten dieser Änderung vor der erstinstanzlich zuständigen Behörde hängig sind, findet das neue Recht Anwendung.
2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Änderung abgeschlossenen Staatsbeitragsverträge und erlassenen Verfügungen müssen an das neue Recht angepasst werden, soweit und sobald die vertraglichen bzw. die verfügbaren Bestimmungen dies erlauben.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 22. April 2015

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 26. Februar 2015

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Iseli*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.